

WÄRMEPLANUNG VERBRAUCHERGE- RECHT AUSGESTALTEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum überarbeiteten Referentenentwurf für ein Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG)

26. Juli 2023

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Energie und Bauen
energie@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister registriert. Sie erreichen den entsprechenden Eintrag [hier](#).

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. HINTERGRUND	4
1. Kommunale Wärmeplanung	5
2. Dekarbonisierung der Wärmenetze	6
III. DIE POSITIONEN IM EINZELNEN	7
1. Sicherung der Unabhängigkeit der Wärmeplanung	7
2. Teilhabe an Wärmeplanung verbessern	7
3. Geltungsbereich der EU-Energieeffizienzrichtlinie ausweiten	7
4. Kein unnötiger Einbau fossiler Heizungen	8
5. Deutschlandweite Wärmenetzkarte für Vergleichbarkeit von Wärmenetzen	9
6. Einführung einer bundeseinheitlichen Preisaufsicht	10
7. Abschaffung des Anschluss- und Benutzungszwangs	10

I. ZUSAMMENFASSUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Konsultation des überarbeiteten Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für ein Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG).¹ Die beiden Ministerien hatten bereits im Juni einen gemeinsamen Entwurf für das WPG veröffentlicht, welche der vzbv mit einer Stellungnahme kommentiert hat.² Vor dem Hintergrund der bisherigen Ressortabstimmung, der Stellungnahmen aus der Länder- und Verbändeanhörung sowie der politischen Einigungen zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) wurde dieser überarbeitet und am 21. Juli 2023 erneut zur Konsultation gestellt.

Die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme ist mit lediglich drei Arbeitstagen zum wiederholten Male extrem kurz. Eine sorgfältige und umfassende Beschäftigung mit der hochkomplexen Materie war innerhalb dieses kurzen Zeitraums schlechterdings nicht möglich. Um die in den Verbänden vorhandene Expertise einbringen und damit den Entwurf substantiell kommentieren und verbessern zu können, benötigt es eine angemessene Frist. Diese Stellungnahme steht aufgrund der kurzen Einreichungsfrist entsprechend unter Vorbehalt und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Inhalte des Entwurfs nicht gänzlich erfasst oder missverstanden wurden.

Die verpflichtende kommunale Wärmeplanung kann nach Auffassung des vzbv einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die regional sehr unterschiedlichen Potentiale für klimaneutrale Wärmeerzeugung bestmöglich zu realisieren und wichtige Impulse zur Steigerung des Anteils von fossilfrei erzeugter leitungsgebundener Wärme und zum Ausbau der Wärmenetze setzen. Ohne dekarbonisierte Wärmenetze kann die Wärmewende als Ganzes nicht gelingen. Vor diesem Hintergrund kritisiert der vzbv das im Vergleich zur vorherigen Fassung geringere klimapolitische Ambitionsniveau des Entwurfs. An anderer Stelle wurden einige Forderungen des vzbv umgesetzt und der Entwurf entsprechend verbessert.

Neben der Förderung des Ausbaus und der Dekarbonisierung der Wärmenetze müssen nach Auffassung des vzbv aber auch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wärmekund:innen endlich in Angriff genommen werden. Mehr Wärmenetze müssen gleichzeitig auch mehr Verbraucherschutz bedeuten. Nur so kann eine breite Zustimmung in der Bevölkerung erreicht und Wärmenetze zu einer attraktiven Lösung für eine zunehmende Zahl von Verbraucher:innen werden.³

¹ BMWSB, 2023: Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze; <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/Downloads/kommunale-waermeplanung/referentenentwurf-kommunale-waermeplanung.pdf>, aufgerufen am 24.07.2023

² vzbv, 2023: Wärmeplanungsgesetz verbrauchergerecht ausgestalten. vzbv veröffentlicht Stellungnahme zum Referentenentwurf; <https://www.vzbv.de/meldungen/waermeplanungsgesetz-verbrauchergerecht-ausgestalten>, aufgerufen am 26.07.2023

³ Der vzbv hat zu diesem Thema ein gemeinsames Forderungspapier mit dem Deutschen Mieterbund veröffentlicht, welches zusätzlich zu den hier vorgebrachten Argumenten auch die Novellierung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme thematisiert. Vgl. vzbv und DMB, 2023: Verbesserter Verbraucher- und Mieterschutz beim Fernwärme-Ausbau nötig. Gemeinsames Forderungspapier vom Deutschen Mieterbund und vom Verbraucherzentrale Bundesverband; <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/verbesserter-verbraucher-und-mieterschutz-beim-fernwaerme-ausbau-noetig>, aufgerufen am 26.07.2023

Der vzbv begrüßt unter anderem,

- die flächendeckende Einführung der Wärmeplanung, die auch Kommunen unter 10.000 Einwohner:innen zur Erstellung von Wärmeplänen verpflichtet sowie die Straffung der Fristen zur Umsetzung um ein halbes Jahr⁴,
- die Möglichkeit, den Bau eines Wasserstoffnetzes frühzeitig auszuschließen, wenn sich ein beplantes Gebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht dafür eignet,
- die Klarstellung, dass die Einteilung eines Gebiets anhand geringer Wärmegegestehungskosten und Realisierungsrisiken, einem hohen Maß an Versorgungssicherheit sowie geringen Treibhausgasemissionen vorgenommen werden soll und
- die Klarstellung, dass die Wahlfreiheit der privaten Haushalte für oder gegen ein bestimmtes Heizsystem durch die kommunale Wärmeplanung nicht eingeschränkt wird.

Der vzbv fordert unter anderem

- bei der Umsetzung der Wärmepläne umfassende Beteiligungsverfahren durchzuführen,
- den Geltungsbereich der Vorgaben aus der Europäischen Energieeffizienzrichtlinie auf alle Kommunen auszuweiten, die kein vereinfachtes Verfahren nutzen,
- eine deutschlandweite Wärmenetzkarte einzuführen,
- eine bundeseinheitliche Preisaufsicht für Wärmenetze einzuführen und den Anschluss- und Benutzungszwang abzuschaffen sowie
- die Vorgaben zur Dekarbonisierung vorhandener Wärmenetze nicht aufzuweichen.

II. HINTERGRUND

Derzeit wird in rund sechs der 43 Millionen deutschen Haushalte mit leitungsgebundener Wärme geheizt, was rund 14 Prozent der Haushalte entspricht. In Mieterhaushalten liegt der Anteil sogar bei 18 Prozent. Diese Wärmenetze sind jedoch nicht gleichmäßig über das gesamte Bundesgebiet verteilt. Einerseits gibt es im Osten Deutschlands deutlich mehr Wärmenetze als in anderen Regionen. Andererseits spielt Fernwärme vor allem in Städten und weniger auf dem Land eine Rolle. So zählen Fernwärmenetze im urbanen Raum zu den zentralen Energieinfrastrukturen. In Berlin etwa beziehen etwa 40 Prozent der Wohnungen Fernwärme. Dadurch ergibt sich, dass insbesondere Mieter:innen in Mehrfamilienhäusern mit Fernwärme versorgt werden. Eigentümer:innen von Ein- und Zweifamilienhäusern sind seltener an ein Wärmenetz angeschlossen. Die Bedeutung von Wärmenetzen wird zudem durch den zunehmenden Ersatz von Öl- und Gasheizungen in den kommenden Jahren signifikant steigen. Der Branchenverband Arbeitsgemeinschaft Fernwärme (AGFW) geht davon aus, dass sich die Anzahl der Haushalte mit Wärmenetzanschluss bis 2050 verdreifachen könnte.⁵ Auch laut den

⁴ Für Gemeindegebiete, in denen mehr als 100.000 Einwohner gemeldet sind (also Großstädte), muss bis zum 30. Juni 2026 ein Wärmeplan erstellt werden. Für Gebiete, in denen unter 100.000 Einwohner gemeldet sind, muss ein Wärmeplan zwei Jahre später, also bis zum 30. Juni 2028, vorgelegt werden.

⁵ Vgl. heise.de, 05.06.2023: Fernwärmebranche: Verdreifachung der Wärmenetzanschlüsse bis 2050 möglich; <https://www.heise.de/news/Fernwaermebranche-Verdreifachung-der-Waermenetzanschluesse-bis-2050-moeglich-9164151.html>, aufgerufen am 06.06.2023

Langfristszenarien des BMWK steigt der Anteil der Fernwärme am gesamten Wärmeverbrauch von heute 10 Prozent auf dann etwa 25 Prozent an. Großwärmepumpen, Geo- und Solarthermie sind dabei die zentralen erneuerbaren Energien (EE).⁶

Die Bundesregierung bemisst dem Ausbau und der Dekarbonisierung von Wärmenetzen dementsprechend eine wichtige Rolle im Rahmen der Energiewende zu. Mit der Einführung einer verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung soll der Anteil von klimaneutral erzeugter leitungsgebundener Wärme bei der Beheizung von Gebäuden in den kommenden Jahren deutlich steigen. Dies ist eine wichtige Maßnahme, denn anders als bei der Stromerzeugung steht die Nutzung von EE in der Fernwärme noch ganz am Anfang und macht nur einen Anteil von knapp 22 Prozent aus. So werden in Wärmenetzen derzeit vor allem fossile Energieträger, allen voran Erdgas (44 Prozent) sowie Kohle (21 Prozent), eingesetzt.⁷ Auch das Potential für die Nutzung von unvermeidbarer industrieller Abwärme ist derzeit noch weitgehend ungenutzt.

1. KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG

Mit dem WPG soll den Bundesländern die Aufgabe der Durchführung einer Wärmeplanung für ihr Hoheitsgebiet verpflichtend auferlegt werden. Die Länder können diese Aufgabe als Pflichtaufgabe anschließend per Landesgesetz auf die Kommunen übertragen. Die Wärmeplanung soll das Problem- und Lösungsbewusstsein der Akteure vor Ort verstärken und die langfristige Aufgabe der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung als eine wichtige Planungs- und Steuerungsaufgabe verankern. Sie hat das Ziel, Bürger:innen sowie die Unternehmen vor Ort in den Planungs- und Strategieprozess einzubinden und bestehende Umsetzungspotenziale zu aktivieren. Weiterhin soll die Planungs- und Investitionssicherheit gesteigert und die notwendigen Investitionen in eine Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien angereizt werden. Bestehende und in der Erstellung befindliche Wärmepläne sollen durch die bundesgesetzlichen Regelungen weitgehend anerkannt werden.

Im Rahmen der Wärmeplanung soll für die jeweiligen kommunalen Gebiete zunächst eine Bestands- und eine Potentialanalyse entwickelt und ein Zielszenario beschrieben werden. Anschließend soll das Gebiet in Wärmeversorgungsteilgebiete mit unterschiedlichen Versorgungsoptionen eingeteilt werden. Hierbei existieren vier Varianten:

- ❖ Wärmenetzgebiete, in denen ein Wärmenetz gebaut oder ausgebaut werden und ein erheblicher Anteil der ansässigen Letztverbraucher:innen über dieses Wärmenetz versorgt werden soll,
- ❖ Wasserstoffnetzgebiete, in denen ein Wasserstoffnetz gebaut werden und ein erheblicher Anteil der ansässigen Letztverbraucher:innen über dieses Wasserstoffnetz versorgt werden soll,
- ❖ Gebiete für die dezentrale Wärmeversorgung, die überwiegend nicht über ein Wärme- oder ein Gasnetz versorgt werden sollen sowie
- ❖ Prüfgebiete, die sich nicht in eine der anderen Optionen einteilen lassen, weil die für eine Einteilung erforderlichen Umstände noch nicht ausreichend bekannt sind.

⁶ langfristszenarien.de, 2021: Langfristszenarien 3 – Modul Gebäude; <https://www.langfristszenarien.de/enertile-explorer-wAssets/docs/LFS-Gebaeude.pdf>, aufgerufen am 26.07.2023

⁷ Vlg. dena 2023: Wie gelingt die Dekarbonisierung der Fernwärme?; <https://www.dena.de/newsroom/publikationsdetailansicht/pub/impulspapier-wie-gelingt-die-dekarbonisierung-der-fernwaerme/>, aufgerufen am 26.07.2023

Bei diesen Teilgebieten soll zudem geprüft werden, ob eine Versorgung mit grünem Methan⁸ über ein vorhandenes Gasnetz in Frage kommt.

Schlussendlich beinhaltet die Wärmeplanung die Entwicklung konkreter Umsetzungsmaßnahmen, die zur Erreichung des Zielszenarios beitragen sollen.

Es handelt sich bei der Wärmeplanung also um ein strategisches Planungsinstrument, dessen Ergebnisse die planungsverantwortliche Behörde in künftigen Planungsentscheidungen berücksichtigen soll. Es leiten sich allerdings hiervon keine unmittelbaren Pflichten für die privaten Haushalte hinsichtlich der Auswahl einer bestimmten Heiztechnologie ab.

2. DEKARBONISIERUNG DER WÄRMENETZE

Darüber hinaus soll das WPG das politische Ziel, bis zum Jahr 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen, rechtlich verankern. Diese Vorgabe appelliert an die staatlichen Stellen, den Ausbau und die Dekarbonisierung als ein Ziel von überragender gesamtwirtschaftlicher Bedeutung anzunehmen und in ihre Entscheidungen einfließen zu lassen.

Zudem sieht der Entwurf eine Vorgabe für die Betreiber von bestehenden Wärmenetzen vor, die Wärmenetze bis 2030 mindestens zu 30 Prozent mit Wärme, die aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme hergestellt wurde, zu speisen. Im Vergleich zum ersten Entwurf ist dieses Ziel weniger ambitioniert, dort lag die Zielvorgabe für 2030 noch bei 50 Prozent Wärme. Allerdings können diese Fristen auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängert werden, falls die Umsetzung ansonsten mit unverhältnismäßigen Kosten für den Wärmenetzbetreiber verbunden wäre. Weitere Ausnahmen, in Form von Fristverlängerungen um fünf Jahre, sind für Wärmenetze geplant, die nahezu ausschließlich der Versorgung gewerblicher oder industrieller Verbraucher mit Prozesswärme dienen, oder die zu mindestens 70 Prozent aus fossilen Kraftwärmekopplungs-Anlagen (KWK) gespeist werden. Vor dem Hintergrund, dass rund 75 Prozent der in Deutschland bereitgestellten leitungsgebundenen Wärme aus KWK-Anlagen stammen,⁹ dürfte vor allem letzterer Punkt für einen Großteil der Wärmenetze bedeuten, dass die Pflicht zur Nutzung von mindestens 30 Prozent nachhaltiger Wärme sogar erst 2035 erfüllt werden muss. Darüber hinaus wird eine Zielvorgabe von 80 Prozent nachhaltiger Wärme in 2040 eingeführt. Der erste Entwurf sah diesen Zwischenschritt nicht vor.

Für neue Wärmenetze soll im Gleichklang mit den Vorgaben des GEG ein EE-/Abwärme-Anteil von 65 Prozent gesetzlich vorgeschrieben werden. Ab dem Jahr 2045 müssen in Übereinstimmung mit den Zielen des Bundes-Klimaschutzgesetz alle Wärmenetze vollständig klimaneutral betrieben werden.

⁸ Bei grünem Methan – auch Biomethan genannt – handelt es sich um Biogas, dass in mehreren Schritten auf Erdgasqualität aufbereitet wird und anschließend in das Erdgasnetz eingespeist und von regulären Gasheizungen als Brennstoff verwendet werden kann. Die Verwendung von Biogas als Biomethan im Gebäudesektor steht damit in Nutzungskonkurrenz zu der direkten Nutzung von Biogas in KWK-Kraftwerken zur Erzeugung von Strom und leitungsgebundener Wärme.

⁹ Vgl. Forschungsstelle für Energiewirtschaft, 2022: Entwicklung der Wärmenetze und deren Wärmeerzeuger in Deutschland, Abbildung 4-3: Leitungsgebundene Wärmebereitstellung in Deutschland; <https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2023-01/Waermenetze.pdf>, aufgerufen am 24.07.2023

III. DIE POSITIONEN IM EINZELNEN

1. SICHERUNG DER UNABHÄNGIGKEIT DER WÄRMEPLANUNG

In § 6 WPG soll festgelegt werden, dass die jeweilige in einer Kommune nach Landesrecht zuständige Behörde für die Wärmeplanung verantwortlich ist. Für die konkrete Durchführung soll sie dabei auch Dritte, wie zum Beispiel Ingenieurs- oder Planungsbüros, beauftragen können.

Nach Auffassung des vzbv muss sichergestellt werden, dass bei einer solchen Beauftragung Interessenskonflikte ausgeschlossen werden. Das bedeutet, dass keine Institution die Wärmeplanung durchführen darf, die eigene Interessen am Ergebnis dieses Planungsvorhabes hat, wie zum Beispiel Betreiber von Energieversorgungsnetzen oder Institutionen, die als zukünftige Betreiberinnen in Frage kommen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass bei einer Vergabe von Wärmeplanungsleistungen durch eine Kommune an Dritte jeglicher Interessenskonflikt ausgeschlossen wird.

2. TEILHABE AN WÄRMEPLANUNG VERBESSERN

Der vzbv kritisiert, dass der Kreis der gemäß § 7 Absatz 2 WPG an der Wärmeplanung Beteiligten im Vergleich zum vorherigen Entwurf verringert werden soll. So ist etwa die Beteiligung von Produzenten nachhaltiger Wärme sowie potentieller Groß- und Ankerkunden nicht mehr verpflichtend, sondern nur noch fakultativ. Darüber hinaus soll der Kreis der Beteiligten im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens bei Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohner:innen nach § 22 Absatz 1 WPG weiter eingeschränkt werden können. Nach Auffassung des vzbv sollte jedoch im Gegenteil eine möglichst breite Beteiligung aller betroffenen Gruppen angestrebt werden, um so eine hohe Zustimmung für die aus der Wärmeplanung abgeleiteten Aus- und Umbauvorhaben zu erreichen und die Teilhabe der privaten Verbraucher:innen an der der Energiewende insgesamt zu verbessern.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert durch möglichst umfassende Beteiligungsverfahren bei der Umsetzung der Wärmepläne eine hohe Zustimmung für die beschlossenen Maßnahmen zu gewährleisten.

3. GELTUNGSBEREICH DER EU-ENERGIEEFFIZIENZRICHTLINIE AUSWEITEN

Die am 25. Juli 2023 angenommene Neufassung der Europäischen Energieeffizienzrichtlinie (EED)¹⁰ legt eine Reihe von Anforderungen an Wärmepläne fest, die für Kommunen ab 45.000 Einwohner:innen gelten sollen. Der vzbv hat den Entwurf der Richtlinie bei seiner Veröffentlichung 2021 grundsätzlich begrüßt und bereits damals gefor-

¹⁰ Vgl. Rat der Europäischen Union, 2023: Rat nimmt Energieeffizienz-Richtlinie an; <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/07/25/council-adopts-energy-efficiency-directive/>, aufgerufen am 26.07.2023

dert, dass Kommunen ab einer gewissen Größe dazu verpflichtet werden, eine Wärmeplanung durchzuführen.¹¹ Im Rahmen der Verhandlungen zwischen Europäischer Kommission, Europäisches Parlament und dem Rat der Europäischen Union wurde die Richtlinie in diesem Sinne verschärft.

Die Anforderungen der EED an kommunale Wärmepläne sollen nun im Rahmen des § 23 WPG in nationales Recht umgesetzt werden. Sie umfassen unter anderem die Beachtung des Grundsatzes Energieeffizienz an erster Stelle, eine Bewertung der Rolle von Energiegemeinschaften und anderer von den Verbrauchern ausgehenden Initiativen sowie die Analyse der Bedürfnisse schutzbedürftiger Haushalte.¹² Der Gesetzesvorschlag sieht dabei allerdings vor, die Anforderungen aus der EED lediglich eins zu eins umzusetzen und damit auf Kommunen mit mindestens 45.000 Einwohner:innen zu beschränken. Während also einerseits der Geltungsbereich des WPG im Rahmen der Überarbeitung grundsätzlich auf alle Kommunen ausgeweitet werden soll, würde durch eine Beschränkung eines Teils der Vorgaben auf Kommunen bestimmter Größe eine unnötige Unterscheidung gemacht, die nicht im Sinne der privaten Verbraucher:innen wäre.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, den Geltungsbereich von § 23 WPG auf alle Kommunen auszuweiten, die kein vereinfachtes Verfahren nach § 4 Absatz 3 WPG anwenden.

4. KEIN UNNÖTIGER EINBAU FOSSILER HEIZUNGEN

Bevor mit der eigentlichen Durchführung der Wärmeplanung begonnen wird, soll nach § 14 WPG die planungsverantwortliche Behörde im Rahmen einer Vorprüfung untersuchen, für welche Teilgebiete mit hoher Wahrscheinlichkeit eine zukünftige Wärmeversorgung über ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz ausgeschlossen werden kann. Folge eines Ausschlusses ist, dass für diese Teilgebiete die weiteren Schritte der Wärmeplanung nicht mehr durchgeführt werden müssen. Hierdurch soll der Aufwand, der mit der Wärmeplanung verbunden sein kann, auf die Fälle und Gebiete fokussiert werden, in denen er angemessen und erforderlich ist. Der vzbv begrüßt diese Regelung, da die privaten Haushalte hierdurch in vielen Fällen früher Klarheit über die mittelfristig zur Verfügung stehenden Infrastrukturen zur Wärmeversorgung bekommen.

Der aktuelle Entwurf des GEG¹³ geht allerdings noch nicht auf mögliche Folgen einer Vorprüfung ein, sondern legt fest, dass außerhalb von Neubaugebieten die zentralen Vorgaben zum Einbau neuer Heizungen erst zum 30. Juni 2026 beziehungsweise zum 30. Juni 2028 Gültigkeit haben. Sofern im Rahmen der Vorprüfung für ein bestimmtes Gebiet jedoch bereits zu einem früheren Zeitpunkt klar ist, dass weder ein Wärmenetz noch ein Wasserstoffnetz mittelfristig zur Verfügung stehen, sollte im GEG festgelegt werden, dass in solchen Fällen bereits einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nur noch Heizungen eingebaut werden dürfen, die den Vorgaben

¹¹ vzbv, 2021: EU-Energieeffizienz-Richtlinie verbraucherfreundlich reformieren. vzbv veröffentlicht Stellungnahme zum Novellierungsvorschlag der EU-Kommission; <https://www.vzbv.de/publikationen/eu-energieeffizienz-richtlinie-verbraucherfreundlich-reformieren>, aufgerufen am 26.07.2023

¹² Vgl. Artikel 25 Bewertung und Planung der Wärme- und Kälteversorgung, Absatz 6 EED; <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-15-2023-INIT/de/pdf>, aufgerufen am 26.07.2023

¹³ Deutscher Bundestag, 2023: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung (Drucksache 20/6875); <https://dserver.bundestag.de/btd/20/076/2007619.pdf>, aufgerufen am 26.07.2023

aus § 71 Absatz 1 GEG¹⁴ entsprechen. Denn ab diesem Zeitpunkt haben die privaten Haushalte Planungssicherheit.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass bei Gebieten, für welche die Vorprüfung ergibt, dass sie sich mit hoher Wahrscheinlichkeit weder für ein Wärmenetz noch für ein Wasserstoffnetz eignen, die Vorgaben des § 71 Absatz 1 GEG direkt Gültigkeit haben.

5. DEUTSCHLANDWEITE WÄRMENETZKARTE FÜR VERGLEICHBARKEIT VON WÄRMENETZEN

Durch den Ausbau der Wärmenetze werden zunehmend mehr Verbraucher:innen vor die Entscheidung gestellt werden, ob für sie der Anschluss an ein Wärmenetz von Vorteil ist. Damit diese Verbraucher:innen eine gut informierte Entscheidung treffen können, braucht es ein Mindestmaß von Transparenz im Markt. Da Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht unter die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) fallen, sind sie derzeit nur zu geringeren Datenlieferungen gegenüber staatlichen Stellen verpflichtet.¹⁵ Dementsprechend sind derzeit nur sehr wenige Daten zum Fernwärmemarkt verfügbar. Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung sollen nun nach dem Entwurf von BMWSB und BMWK im Rahmen der Bestandsanalyse nach § 15 WPG und der Potentialanalyse nach § 16 WPG zukünftig eine Vielzahl an räumlich aufgelösten Daten erhoben werden. Auf Basis dieser Daten soll die zuständige kommunale Behörde ein Zielszenario (§ 17 WPG) entwickeln, das die langfristige Entwicklung der Wärmeversorgung abbildet und das beplante Gebiet in unterschiedliche Wärmeversorgungsgebiete einteilt. Die Ergebnisse der Wärmeplanung sollen anschließend in einem Wärmeplan veröffentlicht werden. Dabei sollen die Ergebnisse der Bestandsanalyse sowohl in textlicher, grafischer als auch kartografischer Form dargestellt werden.

Der vzbv begrüßt dieses Vorgehen als einen wichtigen Schritt hin zu mehr Transparenz. Nach Auffassung des vzbv sollten jedoch über die in Anlage 2 für die Darstellung im Wärmeplan genannten Informationen¹⁶ hinaus auch alle weiteren im Rahmen der Bestandsanalyse bei Wärmenetzen erfassten Daten der Wärmenetze¹⁷ veröffentlicht werden. Darüber hinaus fordert der vzbv, dass folgende Informationen zu den vorhandenen Wärmenetzen erfasst und im Wärmeplan veröffentlicht werden:

- Betreiber des Netzes
- allgemeine Verbraucherpreise der letzten zwei Jahre (wo zutreffend)

¹⁴ § 71 GEG legt fest, dass eine neue Heizung nur noch eingebaut und in Betrieb genommen werden, wenn sie die bereitgestellte Wärme zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugt. Die §§ 71b bis 71h benennen hierfür die verschiedenen Erfüllungsoptionen: Anschluss an ein Wärmenetz, Wärmepumpe, Stromdirektheizung, solarthermische Anlage, Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate, Wärmepumpen-Hybridheizung, Solarthermie-Hybridheizung

¹⁵ Vgl. UBA-Studie 18/2021: Systemische Herausforderung der Wärmewende – Abschlussbericht, April 2021, 4.1.1 Datengrundlagen, S. 234; https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/2021-04-26_cc_18-2021_waermewende.pdf, aufgerufen am 14.06.2023

¹⁶ Anlage 2, WPG: Darstellungen im Wärmeplan, 2. kartografische Darstellung der Bestandsanalyse, 8. bestehende sowie geplante und genehmigte a) Wärmenetze und -leitungen mit Informationen aa) zur Lage, bb) zur Art: Wasser oder Dampf, cc) zum Jahr der Inbetriebnahme, dd) zur Temperatur, ee) zur gesamten Trassenlänge und ff) zur Gesamtanzahl Anschlüssen

¹⁷ Anlage 1, WPG: Daten und Informationen, die für die Bestandsanalyse zu erheben sind, 5. a): dd) zur gesamten Wärmenachfrage in Kilowattstunden, sowohl jährlich als auch im Jahresgang, ee) zur gesamten Anschlussleistung in Kilowatt, ff) zur Auslastung bei Spitzenlast in Prozent, gg) zu Vor- und Rücklauftemperaturen in Grad Celsius, gemessen am Wärmeerzeuger, jj) der Höhe der Wärmeverteilverluste.

- ❖ aktuelle und prozentualer Anteil der eingesetzten Energieträger und der eingesetzten Wärmegewinnungstechnologien im Gesamtenergiemix im Durchschnitt des letzten Jahres
- ❖ allgemeine Versorgungsbedingungen

Mit diesen Daten sollte eine öffentlich einsehbare, deutschlandweite Datenbank und Wärmenetzkarte erstellt werden, die einen wichtigen Beitrag zur Vergleichbarkeit und damit zu mehr Transparenz für die Verbraucher:innen führen kann. Da ein Großteil dieser Daten bereits im Rahmen der geltenden Veröffentlichungspflichten¹⁸ erhoben wird, würde hierdurch kein großer zusätzlicher Aufwand für die Fernwärmebetreiber entstehen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung erhobenen Daten um weitere für Verbraucher:innen wichtige Informationen zu den Wärmenetzen zu ergänzen und gebündelt im Rahmen einer deutschlandweiten Datenbank und Wärmenetzkarte zu veröffentlichen.

6. EINFÜHRUNG EINER BUNDESEINHEITLICHEN PREISAUFSICHT

Obwohl es sich bei Wärmenetzen um natürliche Monopole handelt, bei denen die Anbieter keinen Wettbewerb fürchten müssen, erfolgt nach wie vor keine systematische Kontrolle der Preise und der Preiszusammensetzung in diesem Sektor. Da zumindest mittelfristig nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich für einzelne Netze ein funktionierender Wettbewerb entwickelt, sollte dies geändert werden.

Auf Bundesebene hat sich beispielsweise die Bundesnetzagentur als verlässlicher Partner für die Kontrolle und Regulierung der länderübergreifenden Strom- und Gasnetze etabliert. Auch Veröffentlichungspflichten für Energieanbieter und Netzeinspeiser, etwa die Kraftwerksliste oder das Marktstammdatenregister, organisiert die Bundesnetzagentur zuverlässig. Alternativ wäre eine Preisaufsicht auch beim Bundeskartellamt vorstellbar, das aktuell im Rahmen der Untersuchungen zum möglichen Missbrauch der Energiepreisbremsen neue Kompetenzen und Erfahrungen in diesem Umfeld aufbaut.

VZBV-FORDERUNG

Der fordert eine bundesweite Preisaufsicht zur einheitlichen Kontrolle der Preise und ihrer Zusammensetzung in der Fernwärme.

7. ABSCHAFFUNG DES ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANGS

Kommunen können unter bestimmten Bedingungen für bestimmte Gebiete einen Anschluss- und Benutzungszwang (ABZ) an ein dort vorhandenes Wärmenetz erlassen. Rechtsgrundlage für die Einführung eines ABZ sind die jeweiligen Gemeinde- beziehungsweise Kommunalordnungen der Bundesländer. Dies bedeutet, dass Eigentümer:innen in diesen Gebieten keine freie Wahl über das genutzte Heizsystem haben, sondern sich an das Wärmenetz anschließen lassen müssen. Rechtlich begründet werden die ABZ entweder mit einem konkreten Grund, wie beispielsweise Klima- oder Umweltschutz, oder über ein allgemeines „öffentliches Bedürfnis“.¹⁹ Der vzbv befürchtet, dass Kommunen die Ausweisung eines Gebiets als Wärmenetzgebiet im Sinne von §

¹⁸ Vgl. § 1a AVBFernwärmeV: Veröffentlichungspflichten, § 5 FFVAV: Inhalt und Transparenz der Abrechnungen

¹⁹ Vgl. AGFW: Anschluss- und Benutzungszwang; <https://www.agfw.de/energiewirtschaft-recht-politik/recht/anschluss-und-benutzungszwang>, aufgerufen am 25.07.2023

18 Absatz 2 Satz 1 nutzen, um dort einen ABZ zu erlassen. Diese potentielle Entwicklung sieht der vzbv äußerst kritisch.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei Fernwärmenetzen um unregulierte Monopole handelt und die Rechte von Wärmekund:innen gegenüber ihrem Versorger deutlich schwächer ausgeprägt sind als bei anderen Formen des Heizens, ist es aus Gründen des Verbraucherschutzes bedenklich, dass Menschen gezwungen werden, sich in diese Vertragsverhältnisse zu begeben. Nach Ansicht des vzbv sollte die Möglichkeit der Kommunen einen ABZ einzuführen, gänzlich abgeschafft oder zumindest stark eingeschränkt werden. Wärmenetze sollten durch Nachhaltigkeit und wettbewerbsfähige Preise überzeugen und sich nicht auf einen behördlichen Zwang berufen können.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert die Abschaffung des Anschluss- und Benutzungszwangs.